

G. S. Mittler & Sohn in Berlin.	6297
v. Dieft, meine Orientreise im Frühjahr 1899. 1. Bd. 5 M.; geb. 2 M. 50 J.	
— Heinrich von Dieft. 2. M. 50 J.; geb. 3. M. 75 J.	
J. Neumann in Neudamm.	6304
Limpicht, Schulwandkarte des Kreises Königsberg in der Neumark. Unaufgezogen in Umschlag 4 M. 50 J.; aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 9 M.	
Paul Parey in Berlin.	6305
Jahresbericht über die Neuerungen und Leistungen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes. Hrsg. v. Hollrung. 1. Bd. 5 M.	
Vogler, geodätische Uebungen f. Landmesser und Ingenieure. 2. Aufl. 1. Teil. Geb. 9 M.	
Sperling, der Jagdhund. 10 M.	
Heinrich, Dünger und Düngen. 4. Aufl. 1. M. 50 J.	
Schmidt, wie ist es möglich, Schweinezucht u. -haltung ertragreich zu machen? 1 M.	
Meyers Forstwirtschaft. 2. Aufl. 1. M. 20 J.	

Paul Parey in Berlin ferner:	6305
Vincent, Bewässerung und Entwässerung der Aecker u. Wiesen. 4. Aufl. 2 M. 50 J.	
Steuert, keine Seuchen im Dorfe mehr! Geb. 2 M. 50 J.	
O. Th. Scholl in München.	6300
Krafft, dem Hunger ausgeliefert. 60 J.	
Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	6300
Tauchnitz Ed. Vols. 3379. 3380.	
Parker, The Battle of the Strong.	
Verlagsanstalt F. Bruckmann N.-G. in München.	6299
Velazquez, ein Bilderatlas zur Geschichte seiner Kunst. Mit Text von Carl Voll. 6 M.	
Sizeranne, die zeitgenössische englische Malerei. 10 M.	
Schaeffer, die Frau in der venezianischen Malerei. 7 M.	
Leopold Voh in Hamburg.	6297
Behrens, Anleitung zur mikrochemischen Analyse. 2. Aufl. 6 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Noch einmal vom »geistigen Eigentum«.

Zum Entwurf eines neuen Reichsgesetzes über das Urheberrecht.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 185, 187, 189, 190, 192, 193, 195, 198, 199, 201.)

Die an sich ganz interessanten Ausführungen, die Herr Dr. Karl Schaefer in München bei Besprechung des Gesetzentwurfs über das Urheberrecht an Werken der Literatur in Nr. 199 d. Bl. veröffentlicht hat, dürfen doch nicht unwidersprochen bleiben, da sie auf dem Standpunkt stehen, als ob der einzig gerechte und richtige Grundsatz eines Urheberrechts in der Ewigkeit desselben zu suchen sei.

Selbst wenn man von dem Begriff »geistiges Eigentum« ausgeht, wie das Herr Dr. Schaefer thut, so kann man doch wohl kaum zu dem Ergebnis der ewigen Ausschließlichkeit des Abdrucksrechtes als etwas Folgerichtigem gelangen. Die Thatsache, daß die übergroße Zahl der Rechtslehrer aber auf dem Standpunkt steht, wonach es ein Eigentum nur an greifbaren Sachen giebt, und demgemäß ein »geistiges Eigentum« ein Widerspruch in sich ist, ist doch zu bekannt, als daß man ihre völlige Ignorierung hätte erwarten sollen. Sie verfechten die Auffassung, daß das sogenannte geistige Eigentum nichts anderes als ein Verbotungsrecht (das die nicht beliebte Veröffentlichung verbietet) ist, insolgedessen rein persönlicher Natur, ein Recht, das nur durch den Willen des Urhebers zu einem Vermögensrechte gemacht werden könne, indem dieser nämlich sein Werk durch Veröffentlichung vermögensrechtlich ausnutze. Nur aus dieser Anschauung entspringt z. B. die Bestimmung des Entwurfs, daß das Urheberrecht an sich einer Zwangsvollstreckung entzogen ist.

Auf dem falschen Begriff des geistigen Eigentums beruhte die Jurisprudenz des ganzen 18. Jahrhunderts. Mit dem Verkauf eines Buches ging allerdings dieses in den Besitz des Käufers, in dessen Eigentum über, nicht aber auch sein geistiger Inhalt, denn, so lehrten die Juristen, durch die Bemerkung auf dem Titel, daß das Buch in einem bestimmten Verlag erschienen sei, werde das Eigentum an dem geistigen Inhalte des Werkes — auf den es aber jedem Käufer ausschließlich ankommt, nicht etwa auf den Papierwert — stillschweigend zurückbehalten. Schon bald nach Erlass des Gesetzes von 1837, das formell noch auf dem Standpunkt des »geistigen Eigentums« stand, gab das Obertribunal die Erklärung ab: »Unter geistigem Eigentum des Schriftstellers kann nicht ein Eigentum auf den geistigen Inhalt der Schrift, sondern nur das Recht des Schriftstellers auf ausschließliche Vervielfältigung der Schrift und deren Mitteilung an das Publikum verstanden werden«.

Die Verfasser des Gedankens vom geistigen Eigentum verlangen, daß dieses dem sachlichen Eigentum analog behandelt werden soll. Das Letztere kann völlig unbeschränkt verkauft, vermietet, verschenkt, vielleicht auch vernichtet werden. Der Eigentümer entsagt seinem Eigentum, giebt es preis, wenn er den betreffenden Gegenstand an einen Andern übergehen läßt. Er kann denselben Stuhl nicht an Mehrere gleichzeitig verkaufen. Auch der Schriftsteller will sein geistiges Eigentum verkaufen. Wann geschieht nun der Verkauf? Man kann sagen, indem er einem Verleger ein Buch auf eine bestimmte Zeit in Verlag giebt, vermietet er sein Eigentum; aber es ist ganz unzweifelhaft, daß er, bezw. sein Vermittler, der Verleger, dem Käufer eines Exemplars seines Werkes damit sein geistiges Eigentum verkauft; denn auf den geistigen Inhalt, das Objekt des geistigen Eigentums, kommt es ihm einzig an. Analog dem sachlichen Eigentum könnte nun der Käufer des geistigen Eigentums dieses wieder verkaufen, verleihen, vermieten, verschenken. Hier zeigt sich schon gleich ein Unterschied. Obschon das geistige Eigentum thatsächlich verkauft worden ist — denn ein Eigentum, das man nicht veräußern kann, trotzdem das Gesetz oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, widerstreitet dem Begriff (§ 903 B. G.-B.), und wenn ein Autor einem Verleger sein Eigentum verkauft, so verkauft er eben nichts anderes, als was dieser wieder weiter veräußert, nur noch dazu das Recht der Vervielfältigung, das Urheberrecht, das mit dem Eigentumsrecht aber gar nichts zu thun hat — soll es nicht weiter veräußert werden dürfen. Heute stützt sich dieses Verbot auf das Urheberrecht, das Verbotungsrecht der Veröffentlichung. Ein Recht kann aber niemals Gegenstand des Eigentums sein. Soll also ein geistiges Eigentum konstruiert werden, so darf der Erwerber des Eigentums nicht in seinem, aus dem Begriff fließenden Rechte derart eingeschränkt werden, daß das wesentlichste Kriterium des Eigentums verloren geht.

Die Verfechter der Idee vom geistigen Eigentum müssen also, um nicht bei der Umwertung des Urheberrechts in ein geistiges Eigentum vom Regen in die Traufe zu kommen, notwendig annehmen, daß das geistige Eigentum unveräußerlich ist, daß es immer an dem Erzeuger haftet. Es ist aber danach unmöglich, eine Definition vom geistigen Eigentum zu geben, die derjenigen des sachlichen Eigentums analog ist.

Und wenn wir einmal annehmen, daß das geistige Eigentum, trotzdem es verkauft wird, stets bei dem Verkäufer bleibt, welche praktischen Folgerungen würden sich aus einem solchen ewigen Eigentum ergeben! Der Besitzer eines sachlichen Eigentums kann, wenn es ihm gefällt, dieses unbenutzt lassen, ohne daß dies jemandem, oder wenigstens einer großen Allgemeinheit schadet. Das könnte man vom geistigen Eigen-